

Reit- und Fahrverein Braunschweig e.V.

Fristgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung am 28. April 2021 um 19:00 Uhr,  
Seminarraum im Reitpark

*Aufgrund der aktuellen Corona-Maßnahmen verschiebt sich der Termin vorsorglich  
auf den 28. Mai 2021, 19:00.*

Tagesordnung

1. **Begrüßung und Regularien**
2. **Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 29. Juli 2020**
3. **Bericht des Präsidenten**
4. **Bericht der Betriebsleiterin**
5. **Bericht der Jugendwartin**
6. **Bericht des Schulpferdebeauftragten und Rentenfond**
7. **Finanzbericht 2020**
8. **Bericht der Kassenprüfer**
9. **Entlastung des Vorstandes**
10. **Ergänzung zur Vereinssatzung**
11. **Verschiedenes**

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt, ausgenommen sind Satzungsänderungen.

Der Vorstand

zu TOP 10: Änderung der Satzung zu **§10 Vorstand**

**Urfassung:**

1.  
Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2.  
Dem Vorstand gehören an:
  - der Präsident,
  - der stellvertretende Präsident,
  - der Schatzmeister,
  - der Schriftführer,
  - der Jugendwart,
  - bis zu 8 weitere Mitglieder.

3.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Präsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung befugt.

### **Abgelehnter Vorschlag 2020:**

3.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsidentin/dem Präsidenten oder der stellvertretenden Präsidentin / dem stellvertretendem Präsident, vertreten.

### **Änderungsvorschlag 2021:**

1.

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

2.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- die Präsidentin / der Präsident,
- die stellvertretende Präsidentin / der stellvertretende Präsident,
- die Schatzmeisterin / der Schatzmeister,
- die Schriftführer / der Schriftführer,
- die Jugendwartin / der Jugendwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- bis zu 8 weitere Mitglieder.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

3.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Präsidentin / der Präsident und die stellvertretende Präsidentin / der stellvertretende Präsident.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch die Präsidentin / dem Präsidenten oder der stellvertretenden Präsidentin / dem stellvertretenden Präsident und durch ein weiteres Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Die rechtsverbindliche Vertretung kann auch durch schriftliche Vollmacht des weiteren Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.

Im Innenverhältnis ist die Präsidentin / der Präsident alleinvertretungsberechtigt. Die stellvertretende Präsidentin / der stellvertretende Präsident ist nur im Falle der Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten zur Vertretung befugt.